



## Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141  
Fax 0731-1892107

2 K 19/20

Ulm, den 27.02.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 29. Mai 2024, 13:30 Uhr**  
**im Sitzungssaal 3 des Amtsgerichts in 89073 Ulm, Zeughausgasse 14, 1. OG**

der im Grundbuch von Ulm, Heft Nr. 35458 und 35459, im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundbesitz

Heft 35458:

BV1                      65/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flst. 1306/14              Hörvelsinger Weg 49                      8 a 51 qm  
Gebäude- und Freifläche

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Sondereigentum an dem Büro im Erdgeschoß und einem Abstellraum im Untergeschoss

- Aufteilungsplan Nr. 1

Heft 35459:

BV1                      65/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flst. 1306/14              Hörvelsinger Weg 49                      8 a 51 qm  
Gebäude- und Freifläche

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und einem Abstellraum im Untergeschoß

- Aufteilungsplan Nr. 2 -

versteigert werden.

Die Verkehrswerte für den vorgenannte Grundbesitz ist durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 09.10.2023 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf EUR 570.000,00 für Grundbesitz Heft 35458 und auf 495.000 € für Grundbesitz Heft 35459 festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)